

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 174.

Dienstag den 23. Juni.

1863.

Bekanntmachung.

1) Auf dem Platze vor der zweiten Bürgerschule dürfen vom 1. Juli 1863 an keine Wagen, Karren oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden. Derselbe ist vielmehr bis zum gedachten Tage vollständig zu räumen. Ausgenommen sind nur die Holzwagen, denen daselbst während der Messen die Aufstellung in der bisherigen Weise bis auf Weiteres verstattet bleibt.

2) Die Aufstellung von Wagen oder Karren (einschließlich der Kalkwagen) wird vom 1. Juli 1863 an lediglich auf dem Waageplatze unter den in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen gestattet. Andere Gegenstände dürfen daselbst nicht aufgestellt werden.

3) Wer Wagen oder Karren auf dem Waageplatze (2.) aufstellen will, hat sich vorher bei dem Platzaufseher oder dessen Gehilfen zu melden, die Zeit, für welche er den Platz in Anspruch nimmt, zu bezeichnen, dafür sofort die Gebühr in Gemäßheit nachstehenden Tarifs zu entrichten und sodann den ihm anzuweisenden Platz einzunehmen. Läßt er den Gegenstand über die angegebene Zeit hinaus stehen, so hat er dem Tarif gemäß die betreffende Nachzahlung zu leisten.

4) Wer den ihm vom Platzaufseher oder dessen Gehilfen ertheilten Weisungen nicht nachkommt, mit der Zahlung der Gebühren länger als 24 Stunden im Rückstande bleibt oder sonst den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat den Platz zu räumen und es steht dem Rathe oder seinen Organen frei, die Gegenstände auf Kosten dessenjenigen, der sie dort aufgestellt hat, zu entfernen. Die Gegenstände selbst dienen hierbei als Pfand für die verfallenen Gebühren und alle entstehenden Kosten.

5) Es bleibt vorbehalten, die angemeldeten Wagen oder Karren, in Mangel eines geeigneten Raumes auf dem Waageplatze, von demselben zurückzuweisen.

6) Auf den Halteplatz der Omnibus leidet gegenwärtige Bekanntmachung keine Anwendung. Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach in der Messenszeit leere Wagen, welche Mehl gut nach Leipzig gebracht haben, auf den Platz an der Johanniskirche gegen bestimmte Gebühr verwiesen werden.

Nicht minder bewendet es auch ferner bei der Art und Weise, wie bisher während der Messenszeit der Platz unter dem eisernen Ladenschuppen von den Spediteuren benutzt worden ist; im Übrigen aber leidet auf die letzteren gegenwärtige Bekanntmachung so wie insbesondere der nachstehende Tarif volle Anwendung.

7) Neben jede in Gemäßheit des Tarifs geleistete Zahlung wird vom Platzaufseher oder dessen Gehilfen Quittung ertheilt.

8) Es ist dem Platzaufseher und dessen Gehilfen zur Pflicht gemacht, die auf dem Waageplatze aufgestellten Gegenstände bei Tag und bei Nacht zu beaufsichtigen und zu bewachen. Eine diesfallsige Vertretungs- oder Haftungsverbindlichkeit wird jedoch vom Rathe nicht übernommen.

Leipzig den 3. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Tarif.

I. Außerhalb des eisernen Schuppens:

1) für einen am Tage der Aufstellung wieder abfahrenden Wagen	1 Mgr.	5 Pf.
2) = = über Nacht stehend bleibenden Wagen, auf die Zeit bis zu 24 Stunden	3 =	=
3) = = über Nacht stehend bleibenden Wagen, auf die Zeit bis zu 24 Stunden	1 =	=
4) = = = = Karren, auf dieselbe Zeit		

II. Unter dem eisernen Schuppen:

1) für einen am Tage der Aufstellung wieder abfahrenden Wagen	4 =	=
2) = = über Nacht stehend bleibenden Wagen, auf die Zeit bis zu 24 Stunden	2 =	=
3) = = über Nacht stehend bleibenden Wagen, auf die Zeit bis zu 24 Stunden	8 =	=
4) = = = = Karren, auf dieselbe Zeit	4 =	=

III. Für das Laden, gleichviel ob außerhalb des Schuppens oder unter demselben, außer vorstehenden Sägen:

1) bei einem Frachtwagen	10 Mgr.	} für die Zeit bis zu 24 Stunden.
2) = = Rollwagen oder Karren	5 =	

Bekanntmachung.

Die Maurerarbeiten zu dem Umbau eines Theiles der Sternwartenstrasse-Schleuse sollen auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche zur Ausführung dieser Arbeiten geneigt sind, werden aufgefordert, die Anschläge und Bedingungen auf dem Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum 26. Juni d. J. versiegelt abzugeben.
Leipzig, den 20. Juni 1863.

Des Rathes Bau-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 18. Juni 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung und Schluss.)

Der Bau-Ausschuss berichtete ferner über

2.

die beantragte Verlegung der Neubertschen Schwimmanstalt.
Auch hierbei hatte Herr Räser das Referat übernommen.
Die Herren Gerhardt u. Gen. haben die nachstehende Eingabe an den Rath gerichtet, deren Bevorwortung sie vom Collegium verlangen:

Als vor etwa 20 Jahren die Neubertsche Schwimmanstalt ins Leben trat, war die Gegend um dieselbe noch unbaut und überhaupt dem Verkehr wenig zugänglich. Dies hat sich seitdem wesentlich geändert. Gegenwärtig nämlich befinden sich, wie bekannt, links und rechts von der Anstalt zwei große Verkehrsstraßen, welche sehr begangen und befahren sind, auch, wenn die Frankfurter Straße zeitweilig nicht fahrbar ist, den gesamten einschlagenden Verkehr von und nach der Stadt in sich aufnehmen müssen. Die Umgegend um die Schwimmanstalt aber ist nunmehr bebaut oder wird, da eine große Anzahl angrenzender Baupläätze neuerlich verkauft worden, und auch die Parzellierung des Gerhardschen Gartens zweifellos erfolgen wird, in nächster Zeit bebaut sein. Es